



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 2 K 2786/08

Im Namen des Volkes!

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

**g e g e n**

die Radio Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Diepenau 10, 28195 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:  
Herr Siekmann, Norddeutscher Rundfunk – Justitiariat -, Rothenbaumchaussee 132,  
20149 Hamburg,

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch die Richterin  
.... als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am 28. Oktober 2011 für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung  
vorläufig vollstreckbar.**

**Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in  
Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils für die Beklagte  
vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte  
vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils  
zu vollstreckenden Betrages leistet.**

**Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Aufhebung des Gebührenbescheids vom 01.06.2008, mit dem Rundfunkgebühren für den Zeitraum 01/2006 bis einschließlich 03/2008 nebst Säumniszuschlag über insgesamt 464,92 Euro festgesetzt wurden, und die Aufhebung des Widerspruchsbescheids vom 12.08.2008. Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger seine Rundfunkgeräte zum Ablauf des Monats Dezember 2005 rechtswirksam abgemeldet hat. Die Beklagte hat die Abmeldung von Rundfunk- und Fernsehgeräten im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens zum Ablauf des Monats Dezember 2009 - endgültig – akzeptiert.

Der Kläger war unter der Teilnehmer-Nr. PX für die Liegenschaft B... mit einem Radio und einem Fernsehgerät als Rundfunkteilnehmer gemeldet. Bis einschließlich Dezember 2005 sind sämtliche Ansprüche ausgeglichen. Mit Schreiben vom 06.12.2005 teilte der Kläger der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) per Telefax von seiner neuen Anschrift „...Str. 22, 29195 Bremen“ mit, dass das Haus in B...verkauft werden solle und bereits leer stehe. Gleichzeitig „kündigte“ er den dortigen Anschluss zum nächstmöglichen Zeitpunkt und erbat eine Bestätigung. Die GEZ erwiderte darauf Mitte Januar 2006, eine Abmeldung wegen Umzugs lasse der Gesetzgeber nicht zu. Die Rundfunkgebühr werde nicht wohnungs- sondern gerätebezogen erhoben. Ein Umzug beende daher nicht die Gebührenpflicht für angemeldete Rundfunkgeräte. Mit Schreiben vom 17.01.2006 teilte der Kläger der GEZ mit, dass seine Frau und er sich getrennt hätten und nun mit neuen Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft leben würden. Der Kläger erklärte ausdrücklich, dass er ohne Mitnahme von Hausrat bei seiner Lebensgefährtin eingezogen sei, Seine neue Lebensgefährtin zahle für ihre Rundfunk- und Fernsehgeräte Gebühren. Ihre Geräte würden gemeinschaftlich genutzt. Eigene Geräte habe er nicht in der Wohnung. Sein Autoradio sei über seine Firma angemeldet. Die Rundfunkgebührenpflicht für die früheren Geräte bestehe bei dieser Sachlage nicht fort. Gleichzeitig widerrief der Kläger mit sofortiger Wirkung die Einzugsermächtigung. Mit Schreiben vom 21.02.2006 forderte die GEZ den Kläger auf, die Teilnehmernummer seiner Lebensgefährtin und der Firma, über die sein Kfz-Radio angemeldet sei, mitzuteilen. Die Abmeldung könne vorerst noch nicht durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 07.03.2006 untersagte der Kläger ausdrücklich, die frühere Einzugsermächtigung für weitere Abbuchungen zu nutzen. Sein Autoradio sei unter der Teilnehmernummer GY angemeldet. Er habe keine Veranlassung, die Teilnehmernummer seiner Lebensgefährtin mitzuteilen. Seinen Angaben könne man Glauben schenken. Er habe stets Rundfunkgebühren gezahlt und zahle über seine Firma weiterhin Gebühren. Er könne nicht erkennen, woraus sich eine Verpflichtung zur Ermittlung der Teilnehmernummer seiner Lebensgefährtin ergeben könne.

Mit Schreiben vom 09.05.2006 insistierte die GEZ, um eine abschließende Bearbeitung vornehmen zu können, benötige man die Teilnehmernummer der Lebensgefährtin.

Im Juli 2007 forderten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die GEZ im Namen des Klägers nochmals auf, die Abmeldung von Dezember 2005 zu bestätigen. Im August 2007 wiederholten die Prozessbevollmächtigten in einem weiteren Schreiben den bisherigen Sachverhalt und erklärten zugleich, ein Nachweis über den Verbleib der Geräte könne von der Rundfunkanstalt gemäß § 4 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) für eine Abmeldung nicht gefordert werden. Mit Schreiben vom 30.08.2007 wies die GEZ erneut darauf hin, für die Abmeldung müsse die Teilnehmernummer der Lebensgefährtin mitgeteilt werden, damit der Sachverhalt geprüft und abschließend bearbeitet werden könne. Mit Schreiben von September 2007 beharrten die Prozessbevollmächtigten darauf, es bestehe nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft mit der ehemaligen Partnerin „kein Anspruch auf Mitteilung der Teilnehmernummer der ehemaligen Partnerin“. Weder aus § 3 noch aus § 4 RGebStV sei eine solche Pflicht zur Mitteilung einer fremden Teilnehmernummer ersichtlich. Daraufhin teilte die GEZ den Anwälten des Klägers mit Schreiben vom 24.09.2007 mit, das Teilnehmerkonto des Klägers mit der Nummer PX sei mit Ablauf des Monats 12.2005 abgemeldet worden.

Das veranlasste die Anwälte des Klägers die GEZ unter Fristsetzung bis zum 17.10.2007 aufzufordern, entstandene Anwaltskosten in Höhe von 120,67 Euro auszugleichen. Mit Schreiben vom 11.10.2007 teilte die GEZ den Anwälten mit, für die Erstattung von Kosten fehle es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Darüber hinaus sei die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts bis zur abschließenden Bearbeitung nicht erforderlich gewesen.

Mit Schreiben von November 2007 bestanden die Anwälte auf der Kostentragung. Erst durch die anwaltliche Vertretung sei die Abmeldung zum Dezember 2005 bewirkt worden. Im Hinblick auf § 80 Abs. 2 VwVfG bestehe hier die Kostentragungspflicht der GEZ. Die anwaltliche Vertretung im Verwaltungsverfahren sei notwendig und erfolgreich gewesen.

Mit Schreiben vom 11.12.2007 teilte die GEZ dem Kläger zu Händen seines Prozessbevollmächtigten mit, die erneute Prüfung des Sachverhalts habe ergeben, dass das Teilnehmerkonto des Klägers zu Unrecht abgemeldet worden sei. Bei gemeinsamer Haushaltsführung würden Rundfunkgeräte gemeinsam zum Empfang bereit gehalten. Daher seien in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Lebensgefährtin beide Partner Rundfunkteilnehmer. Zur Entstehung der Gebührenpflicht komme es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Es genüge allerdings, dass die Geräte (die im Haushalt bereitgehalten würden) auf einen der beiden Partner angemeldet seien. Da eine Anmeldung ohne nähere Angaben zu der Lebensgefährtin des Klägers nicht festgestellt werden können und der Kläger angegeben habe, dass im Haushalt Rundfunkgeräte bereit gehalten würden, müssten die Geräte des gemeinsamen Haushalts auf den Namen des Klägers

angemeldet bleiben. Für den Fall, dass mitgeteilt werde, unter welcher Teilnehmernummer die Partnerin die Geräte angemeldet habe, werde der Sachverhalt erneut geprüft.

Da der Kläger weiterhin Rundfunkgeräte bereit halte, sei seine Abmeldung von Dezember 2005 nicht wirksam geworden. Das folge aus § 4 Abs. 2 RGebStV auch für den Fall, dass die Abmeldung von der GEZ bestätigt worden sei. Daraufhin erging seitens des Klägers die Aufforderung, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erlassen.

Mit Gebührenbescheid vom 01.06.2008 forderte die Beklagte von dem Kläger Rundfunkgebühren für den Zeitraum 01.2006 – 03.2008 nebst einem Säumniszuschlag über insgesamt 464,92 Euro. Dagegen legte der Kläger am 16.06.2008 per Telefax Widerspruch ein und bezog sich zur Begründung auf den vorausgegangenen Schriftwechsel.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.08.2008 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Kläger habe eine Abmeldung seiner Geräte wegen Umzugs zu Ende Dezember 2005 gewünscht und mitgeteilt, dass er ohne Mitnahme von Geräten seit Januar 2006 bei seiner Lebensgefährtin eingezogen sei, die für ihre Geräte, die sie gemeinsam nutzen würden, Rundfunkgebühren entrichte. Zur Angabe der Rundfunkteilnehmernummer der Lebensgefährtin sei er nicht bereit. Bei dieser Sachverhaltsschilderung sei davon auszugehen, dass der Kläger gemeinsam mit der Lebensgefährtin Rundfunkteilnehmer und für die Entrichtung der Rundfunkgebühren verantwortlich sei. Mangels Angabe der Teilnehmernummer der Lebensgefährtin habe die Begleichung der Rundfunkgebühren nicht festgestellt werden können. Wegen der Einzelheiten wird auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Am 05.09.2008 hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Zur Begründung trägt er vor, aufgrund der ehevertraglichen Vereinbarungen mit seiner Frau sei der Hausrat einschließlich der Radio- und Fernsehgeräte bei ihr verblieben. Nach anwaltlicher Mitteilung an die GEZ, dass eine Abmeldung zu erfolgen habe, da keine Verpflichtung zur Mitteilung einer fremden Teilnehmernummer bestehe und der Kläger keine eigenen Empfangsgeräte bereithalte, habe die GEZ Auskunft darüber gefordert, was mit den Geräten des Klägers geschehen sei. Mit Schreiben vom 24.9.2007 habe die GEZ schließlich dem Begehren des Klägers doch entsprochen und die Abmeldung zum Ablauf des Monats Dezember 2005 bestätigt. Nachdem der Kläger um Kostenausgleich seiner Anwaltskosten gebeten habe, sei ihm mit Schreiben der GEZ vom 11.12.2007 unerwartet mitgeteilt worden, dass eine Abmeldung doch nicht erfolgen könne, solange die Teilnehmernummer der neuen Lebensgefährtin nicht mitgeteilt worden sei. Der danach ergangene Gebührenbescheid sei rechtswidrig, weil die bereitgehaltenen Geräte im Eigentum der Lebensgefährtin gestanden hätten. Eine Gebührenpflicht gemäß § 4 RGebStV bestehe nur beim Bereithalten eigener

Geräte. Auch ergebe sich hier keine Gebührenpflicht des Klägers aus § 5 Abs. 1 Satz 2 RGebStV dadurch, dass er mit seiner Lebensgefährtin, die bereits Empfangsgeräte angemeldet gehabt habe, in häuslicher Gemeinschaft lebe. Die genannte Vorschrift setze nämlich zwangsläufig das Bereithalten eigener Geräte zum Empfang voraus, woran es bei dem Kläger gerade fehle. Die Abmeldung der eigenen Geräte des Klägers sei zu Unrecht von der Mitteilung einer fremden Teilnehmernummer abhängig gemacht worden. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 RGebStV könnten zwar Auskünfte hinsichtlich der Gebührenpflicht nach Grund und Höhe verlangt werden. Dazu gehöre nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 RGebStV aber nur die eigene Teilnehmernummer. Aus § 4 Abs. 5 Satz 2 RGebStV, wonach eine Auskunft auch von Personen, die in häuslicher Gemeinschaft lebten, eingeholt werden könne, folge lediglich, dass von der Lebensgefährtin direkt Auskunft habe verlangt werden können.

Im Übrigen sei durch das Bestätigungsschreiben der GEZ vom 24.09.2007 ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden. Schon deswegen sei seine Abmeldung zum Ablauf 12.2005 als wirksam zu behandeln. Eigene Rundfunkgeräte habe er in seiner Wohnung nur bis Dezember 2005 bereit gehalten.

Der Kläger beantragt,

den Rundfunkgebührenbescheid vom 01.06.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.08.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angegriffenen Bescheide und erwidert, innerhalb von Wohngemeinschaften würden Rundfunkempfangsgeräte in den gemeinsam genutzten Räumen von den Mitbewohnern gemeinsam zum Empfang bereit gehalten. Für die Frage des Bereithaltens komme es nicht auf das Eigentum an den Geräten an (unter Hinweis auf OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 06.11.1979 – 6 A 168/78 -), sondern allein auf die tatsächliche Herrschafts- und Verfügungsgewalt. Da Mitbewohner in gleichem Maße die Möglichkeit hätten, die in den gemeinsamen Räumen aufgestellten Hörfunk- und Fernsehgeräte jederzeit zu benutzen, sei von einem gemeinschaftlichen Bereithalten in den gemeinsamen Räumen auszugehen. Das gelte insbesondere für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Sie hafteten für die zu entrichtenden Rundfunkgebühren als Gesamtschuldner, so dass die Rundfunkgebühren wahlweise von jedem Gesamtschuldner in voller Höhe gefordert werden könnten. Solange der Kläger trotz mehrfacher Aufforderung die Teilnehmernummer seiner Lebensgefährtin nicht mitgeteilt habe, könnten von ihm in voller Höhe Gebühren verlangt werden.

Auf Anregung des Gerichts hat der Kläger mit Schriftsatz vom 13.10.2009 die Teilnehmernummer seiner Firma und seiner Lebensgefährtin mitgeteilt, wobei die Nummern vertauscht worden waren. Die Teilnehmernummer der Lebensgefährtin lautet: LZ.

Im November 2009 hat die Beklagte daraufhin erklärt, die Prüfung habe ergeben, dass die Teilnehmerkonten ausgeglichen seien. Die Abmeldung des Klägers für seine privaten Geräte werde zum Ablauf des Monats Oktober 2009 akzeptiert. Die Rundfunkanstalt sei berechtigt, den Nachweis der Tatsachen, die zur Beendigung der Rundfunkgebührenpflicht führten, zu verlangen. Erst mit dem Nachweis erlange die Abmeldung Wirksamkeit, weil der Rundfunkanstalt bei einer Abmeldung die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, die Angaben des Rundfunkteilnehmers nachzuvollziehen und zu verifizieren.

Hinsichtlich des gesamten Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf die Gerichtsakte und den Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 03.02.2010 gem. § 6 Abs. 1 VwGO auf die Einzelrichterin übertragen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet gem. § 101 Abs. 2 VwGO durch Urteil ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten, der Kläger mit Schriftsatz vom 12.05.2010 und die Beklagte mit Schriftsatz vom 12.02.2010, einer Entscheidung durch Urteil im schriftlichen Verfahren zugestimmt haben.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Rundfunkgebührenbescheid vom 01.06.2008 und der Widerspruchsbescheid vom 12.08.2008 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Gebührenbescheid vom 01.06.2008 ist dem Grunde (I) und der Höhe (II) nach rechtmäßig. Die Abmeldung seines Radio- und Fernsehgeräts im privaten Bereich von Dezember 2005 ist erst mit Ablauf des Monats Oktober 2009 wirksam geworden. Bis dahin muss der Kläger mangels rechtswirksamer Abmeldung für sein privates

Rundfunkteilnehmerverhältnis unter der Teilnehmernummer PX die Rundfunkgebühren weiter zahlen.

l)

Die Rundfunkgebührenpflicht unter der genannten Teilnehmernummer endete nicht mit Ablauf des Monats Dezember 2005, weil die GEZ dem Kläger mit Schreiben vom 24.09.2007 die Beendigung des Teilnehmerverhältnisses für diesen Zeitpunkt bestätigt hatte. In dem Schreiben teilte die GEZ dem Kläger zu der vorbezeichneten Teilnehmernummer mit: „Das Teilnehmerkonto haben wir mit Ablauf des Monats 12.2005 abgemeldet. Das Teilnehmerkonto ist einschließlich 12.2005 ausgeglichen.“ Diese Mitteilung erging, nachdem der Kläger mit Telefax seines Prozessbevollmächtigten vom 18.09.2007 gegenüber der GEZ behauptet hatte, es bestehe nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft mit seiner ehemaligen Partnerin kein Anspruch auf Mitteilung der fremden Teilnehmernummer der ehemaligen Partnerin. Tatsächlich bestand die häusliche Lebensgemeinschaft mit der Lebensgefährtin, deren Teilnehmernummer die GEZ zur Überprüfung verlangt hatte, aber fort. Die Abmeldebestätigung folgte also aufgrund eines Schreibens des Klägers, das mindestens eine unrichtige Sachverhaltsdarstellung wenn nicht gar eine Täuschung beinhaltete. Denn um die Teilnehmernummer der Ehefrau, mit der der Kläger bis Dezember 2005 eine gemeinsame Wohnung in B... unterhalten hatte, ging es doch in den Aufforderungen der GEZ an den Kläger und dem bisherigen Schriftwechsel zu keinem Zeitpunkt. Unter diesen Umständen konnte die Beklagte sich ohne weiteres von der „Bestätigung“ im Schreiben vom 24.09.007 wieder lösen. Das OVG Mecklenburg-Vorpommern ist mit Beschluss vom 15.12.2008 – 2 L 126/08 – juris, im Falle einer Abmeldebestätigung unter Auslegung der Erklärung entsprechend § 133 BGB als Willenserklärung aus dem objektiven Empfängerhorizont zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um eine bloße Mitteilung handelte, die der Rundfunkteilnehmer nicht als verbindlich ansehen konnte. So liegt der Fall im Ergebnis auch hier. Das gilt ungeachtet der Frage, ob das Schreiben der GEZ vom 24.09.2007 als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist. Denn eine Rücknahme wäre dann ebenfalls nach § 48 Brem. VwVfG wirksam möglich gewesen, weil die Bestätigung auf der Grundlage unrichtiger Angaben des Klägers erfolgte. Vertrauensschutz kann der Kläger insoweit nicht beanspruchen.

Die Abmeldung des Klägers ist erst mit Angabe der Rundfunkteilnehmernummer der Lebensgefährtin, mit der der Kläger seit Januar 2006 gemeinsam in der ...Straße in Bremen wohnt, im Oktober 2009 wirksam geworden.

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkgebühren ist der Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV = Art. 4 des Rundfunkstaatsvertrags) in der Fassung der Änderungsstaatsverträge. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat ihre Zustimmung zu den Rundfunkstaatsverträgen jeweils per Gesetz erteilt. Dadurch sind diese Staatsverträge mit ihrer Veröffentlichung im Bremischen Gesetzblatt in unmittelbar geltendes bremisches Landesrecht transformiert worden.

Nach § 4 Abs. 2 des durch Zustimmungsgesetze in jeweiliges Landesrecht transformierten Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) vom 31.08.1991 (bremisches Zustimmungsgesetz vom 17.09.1991 – BremGBI. S. 273) in der hier maßgeblichen Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids endet die Rundfunkgebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem das Rundfunkgerät nicht mehr zum Empfang bereitgehalten wird, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem der Rundfunkteilnehmer dies der GEZ oder der Landesrundfunkanstalt mitteilt. Das Rundfunkteilnehmerverhältnis ist ein gesetzliches Schuldverhältnis, das kraft Gesetzes mit dem Bereithalten eines Gerätes entsteht und nicht wie ein vertragliches Schuldverhältnis einseitig gekündigt werden kann. Abmeldeerklärungen und – bestätigungen sind wirkungslos, solange der Rundfunkteilnehmer weiterhin Geräte bereithält (§ 4 Abs. 2 RGebStV). Für eine wirksame Abmeldung verlangt der Gesetzgeber die Angabe eines Abmeldegrundes (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 RGebStV). Der Rundfunkteilnehmer ist nicht nur verpflichtet, der Rundfunkanstalt den Grund der Abmeldung mitzuteilen, sondern muss diesen auf Verlangen auch nachweisen (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 RGebStV). Ein Abmeldegrund ist nicht darin zu sehen, dass der Teilnehmer einen Umzug mitteilt oder lediglich angibt, er selbst besitze keine Rundfunkgeräte mehr (ganz einhellige Rechtsprechung; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 10.09.2009 – 3 O 788/08 – juris: Keine Empfangsgeräte im Haushalt bezeichnet nicht ausreichend den „Grund der Abmeldung“ i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 9 RGebStV; VG Minden, Urt. v. 24.11.2005 9 K 1667/04 – juris: Die Mitteilung, dass kein Gerät mehr zum Empfang bereit gehalten werde, ist noch keine plausible Darlegung des tatsächlichen Erlöschens der Rundfunkgebührenpflicht; siehe auch Bayr. VGH, Beschl. v. 08.12.2008 – 7 C 08.1000 – juris, insbes. Rdnr. 3: Allein ein Umzug führt nicht zwingend dazu, dass ein Rundfunkgerät nicht mehr zum Empfang bereit gehalten wird, weil der umziehende Rundfunkteilnehmer seine Geräte in der Regel mitnimmt).

Als Abmeldegrund kommt nur ein individueller Lebenssachverhalt in Betracht, aus dem sich aus der maßgeblichen Sicht der Rundfunkanstalt unmissverständlich entnehmen lässt, dass keine Rundfunkempfangsgeräte mehr bereit gehalten werden (vgl. auch VG Dresden, Urt. v. 08.09.2011 – 5 K 799/10 – juris Rdnr. 30). Diese Voraussetzungen erfüllte das Schreiben des Klägers vom 17.01.2006 nicht. Er teilte mit, dass er nach der Trennung von seiner Ehefrau ohne Mitnahme von Hausrat bei seiner Lebensgefährtin eingezogen sei, gab aber gleichzeitig



auch an, die Geräte der neuen Partnerin würden im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinschaftlich genutzt; seine Lebensgefährtin zahle die Rundfunk- und Fernsehgebühren. Damit kam trotz weiterer Teilhabe an Hörfunk und Fernsehen als Beendigungsgrund für das bisherige private Rundfunkteilnehmerverhältnis die Begründung eines gemeinschaftlichen Rundfunkteilnehmerverhältnisses mit der neuen Lebensgefährtin in Betracht. Die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft halten typischerweise – ebenso wie Ehepartner – gemeinsam Rundfunkempfangsgeräte bereit (BVerwG, Ur. v. 29.04.2009 – 6 C 28/08 – juris). Da der Rundfunkteilnehmer den Abmeldegrund nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 RGebStV auf Verlangen nachzuweisen hat, durfte die GEZ - gemäß § 7 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 RGebStV im Namen der Beklagten - bei dem vom Kläger behaupteten Sachverhalt die Angabe der Rundfunkteilnehmernummer der neuen Lebensgefährtin vom Kläger fordern. Das Erfordernis des Abmeldegrundes soll die Rundfunkanstalt vor unberechtigten Abmeldungen schützen und ihr die Überprüfung der Plausibilität und Richtigkeit der Angaben des abmeldenden Rundfunkteilnehmers ermöglichen (OVG NRW, Beschl. v. 29.09.2010 – 8 E 724/10 juris, Rdnr. 9 / 10 mit weiteren Nachweisen). Entgegen der Ansicht des Klägers kann bei einer Abmeldung unter Berufung darauf, dass die Lebenspartnerin für die gemeinschaftlich genutzten Geräte Rundfunkgebühren zahlt, nicht von einer „unberechtigten“ Forderung nach Bekanntgabe einer „fremden“ Teilnehmernummer die Rede sein. Denn der Kläger blieb bei der von ihm behaupteten Sachlage Rundfunkteilnehmer unter der neuen Teilnehmernummer. Denn Rundfunkteilnehmer ist, wer Rundfunkempfangsgeräte zum Empfang bereithält (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag - RGebStV), d.h. empfangsbereite Geräte im Besitz und damit die rechtlich gesicherte tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Rundfunkgerät innehat und deshalb über seinen Einsatz und die Programmwahl bestimmen kann, ohne dass er zugleich Eigentümer des Geräts sein muss (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteile vom 21.08.2008 – 2 S 1519/08 – juris Rdnr. 21 und vom 13.03.2003 – 2 S 1606/02 – juris = NVwZ 2003, 1405-1407).

Die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haften für die zu entrichtenden Rundfunkgebühren gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner, unabhängig davon, wer Eigentümer der Geräte ist, wenn sie in der gemeinsamen Wohnung vorhandene Rundfunkgeräte gemeinsam zum Empfang bereit halten, was regelmäßig der Fall ist (siehe OVG NRW, Beschl. v. 18.01.2010 – 8 E 1173/09 – juris; VGH Bad.-Württ., Urteil v. 21.08.2008 – 2 S 1519/08 – juris Rdnr. 21 unten) und hier vom Kläger durch die Angabe, sie nutzten die Geräte der Lebenspartnerin gemeinschaftlich, bestätigt worden ist.

Die Rundfunkgebührenschild des Klägers für das private Rundfunkteilnehmerverhältnis unter seiner alten Teilnehmernummer entfiel – nachdem der Kläger im Oktober 2009 die Rundfunkteilnehmernummer seiner Lebensgefährtin genannt und die Beklagte geklärt hatte,

dass die Lebensgefährtin für das auf ihren Namen angemeldete Teilnehmerverhältnis tatsächlich Rundfunkgebühren zahlte – gleichwohl nicht etwa rückwirkend. Denn die Angabe des Abmeldegrundes ist für die Beendigung des Rundfunkgebührensverbindungsverhältnisses konstitutiv (ganz einhellige Rechtsauffassung, vgl. OVG NRW; Beschl. v. 29.09.2010 – 8 E 724/10 – juris). Daher bewirkte die Nennung der Teilnehmernummer der Partnerin die Beendigung des bisherigen (privaten) Rundfunkgebührenteilnehmerverhältnisses lediglich ex nunc (OVG Lüneburg, Beschluss vom 21.04.2008 – 4 ME 122/08 – juris; OVG NRW, Beschl. v. 29.09.2010 – 8 E 724/10 – juris, Bayr. VGH, Beschl. v. 23.08.2010 – 7 C 10.1542 - juris). Andernfalls hätte der Gesetzgeber die Rundfunkgebührenpflicht allein an das Bereithalten eines Geräts zum Empfang angeknüpft und das Erlöschen der Rundfunkgebührensverbindungs nicht vom Nachweis des Abmeldegrundes abhängig gemacht. Nur die vorstehende Auslegung entspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn und Zweck der Vorschriften der §§ 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 Nr. 9 RGebStV und wird der Tatsache, dass es sich bei dem Rundfunkgebühreneinzug um Massenverfahren handelt, gerecht. Weigert sich ein Rundfunkteilnehmer – wie hier geschehen – lange Zeit, der Rundfunkanstalt die für die behauptete Beendigung der Verbindungsmaßgebenden Umstände zu nennen, kann dies nicht ohne Sanktion bleiben. Das gilt auch, wenn zwar plausibel gemacht wurde, dass die bisherigen Geräte nicht mehr genutzt werden, aber bei der Abmeldung gleichzeitig erklärt wird, im Rahmen eines anderen Rundfunkteilnehmerverhältnisses Geräte gemeinschaftlich zu nutzen. In einem solchen Falle hat die Rundfunkanstalt Anspruch darauf, die neue Teilnehmernummer zu erfahren, um zu prüfen, ob für das andere Teilnehmerverhältnis Rundfunkgebühren gezahlt werden. Bis das nachgewiesen ist, hat der Rundfunkteilnehmer weiterhin die Gebühren im Rahmen des bisherigen Teilnehmerverhältnisses zu entrichten, auch wenn sich später herausstellt, dass die Gebühren im Rahmen des gemeinschaftlichen Rundfunkteilnehmerverhältnisses von der Lebensgefährtin getragen wurden.

Denn durch die fortgesetzte, unverständliche Verweigerung prüffähiger Angaben über mehrere Jahre entsteht der Beklagten ein nachhaltiger finanzieller Schaden in Form zusätzlichen Verwaltungskostenaufwands nicht zuletzt für den Prozessvertreter der Beklagten, der über den Kostenausgleich im gerichtlichen Verfahren nicht erstattet wird, weil die Beklagte in diesem Rahmen nur eine Aufwandspauschale von 20,- Euro erhält.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass diesem Ergebnis nicht entgegensteht, dass der Kläger zusätzlich für sein Autoradio unter seiner Firma Rundfunkgebühren entrichtet hat. Denn für gewerblich genutzte Geräte sind stets gesondert Gebühren zu leisten (§§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2 RGebStV).

II)

Der Gebührenbescheid vom 01.06.2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.08.2008 ist auch der Höhe nach rechtmäßig.

Mit Gesetz zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 01.03.2005 (BremGBI. 2005, S. 35 ff. <41>), dort § 8 zu Art. 6 – Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags – waren mit Wirkung vom 01.04.2005 die Grundgebühr auf 5,52 Euro und die Fernsehgebühr auf 11,51 Euro, insgesamt 17,03 Euro pro Monat, angehoben worden. Die Festsetzung einer monatlichen Gebühr von 17,03 Euro für den Zeitraum von 01/2006 bis 03/2008 ist daher der Höhe nach rechtmäßig. Das gilt auch für den Säumniszuschlag. Der Säumniszuschlag in Höhe von 5,11 Euro hat seine Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 der am 01.05.1997 in Kraft getretenen Satzung von Radio Bremen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühr (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen v. 24.04.1997, S. 189 f.), zu deren Erlass die Landesrundfunkanstalt gemäß § 4 Abs. 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) ermächtigt war. Danach wird ein Säumniszuschlag in Höhe von DM 10,- (umgerechnet 5,11 Euro) fällig, wenn geschuldete Rundfunkgebühren nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet werden. Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf die Rundfunkgebühren für die Monate 01/2006 und 03/2008, die bis zur rechtswirksamen Beendigung des privaten Rundfunkgebührenverhältnisses mit der Teilnehmernummer 324802395 kraft Gesetzes in der Mitte des Gebührenquartals (§ 4 Abs. 3 RGebStV), fällig wurden, erfüllt. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkgebührensuld durch Bescheid nach § 7 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag festgesetzt. Mit jedem Gebührenbescheid kann nur ein Säumniszuschlag erhoben werden (vgl. § 6 Abs. 1 der Satzung von Radio Bremen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühr, Amtsblatt, 1997, S. 189). Auch diese Voraussetzungen sind in Bezug auf den Rundfunkgebührenbescheid vom 01.06.2008 gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen. Die Voraussetzungen des § 124 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez.: ...

## **Beschluss**

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 52 Abs. 3 GKG auf 464,92 Euro festgesetzt.**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Bremen, den 28.10.2011

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen – 2. Kammer -:

gez.: